

Zu § 7 der Verordnung:**§ 7**

(1) Zur objektiven Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse der Baustoffindustrie sind entsprechend eingerichtete Prüflabors erforderlich. Der Werkleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß für deren Einrichtung Räume und Prüfgeräte zur Verfügung stehen. Die Prüflabors sind dem TKO-Leiter direkt zu unterstellen.

(2) Bei kleinen Betrieben der örtlichen Industrie wird empfohlen, daß für gleiche Betriebe eines Kreises ein Zentrallabor eingerichtet wird.

(3) Die Mindesteinrichtung des Labors richtet sich nach den gefertigten Erzeugnissen und nach der Größe des Betriebes. Sie ist mit der zuständigen Dienststelle des DAMW abzustimmen.

Zu § 9 der Verordnung:**§ 8**

Die WB sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des Fachverbandes Bauwesen der Kammer der Technik mindestens einmal im Jahr Qualitätskonferenzen ihres Industriezweiges für die ihnen unterstellten und die örtlichen Betriebe durchzuführen. Die Bau- und Baustoffbetriebe bzw. -betriebsteile anderer Wirtschaftszweige sind zur Teilnahme einzuladen. Für die Bau- und Baustoffbetriebe bzw. -betriebsteile im Bereich der anderen Wirtschaftszweige sind diese Konferenzen von den übergeordneten Organen dieser Betriebe durchzuführen.

Zu §§ 10 und 11 der Verordnung:**§ 9**

(1) Die fachliche Anleitung der TKO erfolgt

1. bei den zentralgeleiteten Bau- und Baustoffbetrieben durch die zuständige WB,
2. bei den örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffbetrieben durch das zuständige Bezirksbauamt bzw. durch die WB (B),
3. bei den Bau- und Baustoffbetrieben bzw. -betriebsteilen im Bereich der anderen Wirtschaftszweige durch die übergeordneten Organe dieser Betriebe.

Bei diesen Organen sind geeignete Mitarbeiter damit zu beauftragen.

(2) Zu den regelmäßig vorzunehmenden Anleitungen sind Vertreter des DAMW bzw. der Staatlichen Bauaufsicht hinzuzuziehen.

§ 10

(1) Die Qualifizierung der TKO-Mitarbeiter erfolgt durch Lehrgänge. Jeder Mitarbeiter der TKO muß mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren an einem Kurzlehrgang teilnehmen.

(2) Die Lehrgänge sind von den im § 9 Abs. 1 genannten Organen zu organisieren. Die Lehrpläne sind mit dem DAMW und der Staatlichen Bauaufsicht abzustimmen. Zu den Lektionen sind neben Mitarbeitern des DAMW bzw. der Staatlichen Bauaufsicht andere geeignete Lehrkräfte als Dozenten zu verpflichten.

§ 11

(1) Die Leiter und die technischen Mitarbeiter der TKO in den Bau- und Baustoffbetrieben müssen durch eine formlose Prüfung ihre Befähigung für die ihnen übertragenen Aufgaben nachweisen.

(2) Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, der

1. der verantwortliche Mitarbeiter für die TKO-Arbeit der WB oder des zuständigen Bezirksbauamtes bzw. der WB (B),
2. ein Ingenieur
 - a) des zuständigen Bezirksbauamtes bei der Prüfung von TKO-Verantwortlichen der Baubetriebe,
 - b) des DAMW bei der Prüfung von TKO-Verantwortlichen der Baustoffbetriebe

an gehören.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch einen Qualifikationsnachweis zu bestätigen. Die vom DAMW bzw. von der Staatlichen Bauaufsicht bereits ausgestellten Qualifikationsnachweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1961

Der Minister für Bauwesen

Scholz

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Durchführung eines
Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 5. Januar 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feld Vergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 402) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 zur Verordrfmg über die Durchführung eines Feld vergleie dies in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 403) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung sind die Worte

*1. April“ durch „15. Februar“ und
„der Pflichtablieferung“ durch „des staatlichen Aufkommens“

zu ersetzen.

§ 2 %

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt

* 1. DB (GBl. I 1957 Nr. 50 S. 403)